

STATUTEN DER ALPINEN SEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen" nachstehend als ASGZ bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Die ASGZ ist als selbständiger Verein den folgenden Verbänden angeschlossen:
 - Aero-Club der Schweiz
 - Schweizerischen Segelflugverband
 - Regionalverband des Berner Oberlandes
 - Bernischer Segelflugverband
 - Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Zweisimmen.

2. Zweck

- 2.1. Die ASGZ bezweckt die Pflege des Segelfluges durch praktische und theoretische Ausbildung, bzw. Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen mit dem Segelflug zusammenhängenden Disziplinen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das gesetzliche vorgeschriebene Mindestalter zum Erwerb des Lernausweises erreicht hat, einen guten Leumund genießt und gewillt ist, sich uneigennützig und in Kameradschaftlicher Weise für den Gruppenbetrieb einzusetzen.
- 3.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Einreichung des Beitrittsgesuchs durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- 3.3. Falls die GV oder der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt, ist Sie nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekanntzugeben.
- 3.4. Alle Aktivmitglieder müssen zugleich auch Mitglied der im Punkt 1.2. genannten Verbände sein.
- 3.5. Die ASGZ setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Mitgliederrechten.
 - b) Gönnermitglieder sind Mitglieder ohne die Mitgliederrechte, sie unterstützen den Verein

in finanzieller Form und müssen nicht Mitglied der im Punkt 1.2. genannten Verbände sein.

- c) Jugendmitglieder d.h. aktive Mitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben eine Reduktion gemäss Tarifliste. Auf das 20. Altersjahr erfolgt die Aktivmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder der Austritt aus einem den im Punkt. 1.2. erwähnten Verbände.
- 4.2. Der Austritt oder Übertritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Obmann der ASGZ bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sofern ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ASGZ nicht nachkommt.
- 4.4. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, sofern ein Mitglied die Bestimmungen der Statuten missachtet, gegen die Interessen der ASGZ verstösst oder durch unehrenhaftes Verhalten dem Ansehen der ASGZ schadet. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die GV appellieren, die entgültig darüber befindet.
- 4.5. Ein Ausschluss aus den im Punkt 1.2. erwähnten Verbände beendet auch die Mitgliedschaft bei der ASGZ.
- 4.6. Austritt, Streichung oder Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen der ASGZ gegenüber.

5. Finanzen

5.1. Die finanziellen Mittel liefern:

- a) das Vereinsvermögen
- b) die von der GV festgesetzten Jahresbeiträge, die Schul- und Startgelder, übrige Fluggebühren und Kautions nach Tarifliste.
- c) allfällige freiwillige Beiträge und Geschenke.
- d) Einkünfte aus den übrigen Vereinstätigkeiten.
- e) eventuelle Subventionen und andere Beitragsleistungen.
- f) Bei Eintritt als Aktivmitglied einer von der GV festgelegten unverzinslichen und bar zu bezahlenden Kautions.

5.2. Für die Verbindlichkeit der ASGZ haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

6. Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

7.1. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Mutationen
- Wahlen
- Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige weitere Beitragsleistungen.
- Die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Die Genehmigung des Voranschlages
- Die Behandlung bzw. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die Auflösung der ASGZ.

7.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

7.3. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten Mitglieder der ASGZ dies beim Obmann schriftlich verlangen.

7.4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktanden sind schriftlich bekanntzugeben. Über Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Die Einladung hat 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

7.5. Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. (Gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung)

8. Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

8.1. Jedes Aktiv-, und Jugendmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

8.2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.3. Die Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Wahlen beantragt werden. Es gilt das einfache Mehr

8.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

8.5. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jeder Gewählte ist verpflichtet, sein Amt mindestens ein Jahr zu führen.

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
 - Vice-Obmann
 - Sekretär
 - Kassier
 - Buchhalter
 - Materialwart
 - Chef-Segelflugehrer
 - Schlulleiter
 - 1 - 3 Beisitzer
 - Flugplatzleiter (fakultativ als Beobachter ohne Stimmrecht)
 - Präsident der Motorfluggruppe (fakultativ als Beobachter ohne Stimmrecht)
 - Präsident Flugplatzgenossenschaft (fakultativ als Beobachter ohne Stimmrecht)
- Kumulationen von Ämtern sind möglich.

9.2. Der Vorstand vertritt die ASGZ nach aussen und ist zuständig zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er entscheidet endgültig über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--.

9.3. Der Vorstand ist befugt Schlepptarife in der Tarifliste gemäss Punkt 7.1 anzupassen, wenn bedeutende Änderungen der Treibstoffkosten dies erfordern. Bei dringenden Reparaturen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand die oben genannte Ausgabenlimite überschreiten.

- 9.4. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 50 % seiner Mitglieder erforderlich. Er Versammelt sich auf Einladung des Obmannes oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.
- 9.5. Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Obmann oder Vice-Obmann kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

10. Die Rechnungsrevisoren

- 10.1. Die GV wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
- 10.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen zusammen die Jahresrechnung der ASGZ anhand der Bücher und Belege, wobei sämtliche Ausgabenbelege vom Obmann der ASGZ visiert sein müssen.
- 10.3. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der GV schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revisoren und stellen Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung.
- 10.4. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie revidieren mindestens einmal im Jahr das Inventar und erstatten hierüber dem Vorstand schriftlich Bericht.

11. Statutenänderungen und Auflösung der ASGZ

- 11.1. Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Sechstel, für die Auflösung der ASGZ die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder die erforderliche Wählerverhältniszahl nicht, so ist spätestens innerhalb von 6 Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

- 11.2. Im Falle der Auflösung der ASGZ werden das Vermögen und das eventuell vorhandene Material dem Aero Club der Schweiz in Verwahrung gegeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Das jeweils gültige Betriebsreglement, Bruchschadenreglement und Arbeitszeitreglement sind integrierte Bestandteile der vorliegenden Statuten.
- 12.2. Die Tarifliste wird jeweils von der GV genehmigt, die Preise können aber vom Vorstand in dringlichen Fällen angepasst werden. (z.B. bei starken Treibstoffpreisänderungen)
- 12.3. Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht besonders geregelt worden sind, gelten die entsprechenden Vorschriften und Reglemente der im Punkt 1.2. genannten Verbände, die

Statuten A S G Z

Zentralstatuten des Aero Club, sowie die Bestimmungen des ZGB sinngemäss.

Die vorliegenden Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 21. November 1970 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- | | | |
|----|-------------|------|
| 1. | 21. Februar | 1981 |
| 2. | 03. März | 1989 |
| 3. | 06. Mai | 1995 |
| 4. | 04. Nov. | 2006 |

Zweissimmen, 04. Nov 2006

Alpine Segelfluggruppe Zweissimmen

Der Obmann

Der Sekretär

sig. Franz Hefti

sig. Ernst Zurbrügg